

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
info.ab@seco.admin.ch

Luzern, 27. Juni 2023

Protokoll-Nr.: 754

Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanke ich mich für die Einladung zur Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz soll es für Jugendliche ab 15 Jahren möglich sein, in «Brückenangeboten», das heisst ausserhalb der beruflichen Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen, gefährliche Arbeiten auszuführen. Damit der Gesundheitsschutz der Jugendlichen gewahrt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmegewilligung beim Kanton einholen.

Der Kanton Luzern begrüsst die geplanten Änderungen der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz im Grundsatz. Wir anerkennen die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Der Jugendschutz darf aber durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung nicht geschmälert werden, weshalb wir in der Folge Änderungen bzw. Ergänzungen beantragen:

Art. 4b, Abs. 1 Bst. d E-ArGV 5

Die Formulierung in Art. 4b, Abs. 1d ArGV 5 erachten wir als ungeeignet. Die «begleitenden Massnahmen» basieren auf der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Diese Lernortkooperation ist bei den Brückenangeboten nicht vorhanden. Die begleitenden Massnahmen können nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Wir erlauben uns daher einen Alternativvorschlag zu Ihrer Prüfung:

«Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 *in seinem Rahmen* und *eigenverantwortlich* sicher».

Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5

Wir erachten es grundsätzlich als zweckmässig, die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der Berufsbildung vorzusehen, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots nach Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) unter den kumulativen Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. a), b), c), d), e) ausgeführt werden.

Angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere, wenn Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert sind, stellt sich die Frage, **wie die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden können** (vgl. neuer Art. 4b Bst. e), ohne dass sie den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse besucht haben. Wir bitten um eine entsprechende Präzisierung bzw. Verdeutlichung dieses Aspekts.

Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 – Erläuterungen

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass **Schnupperlehren** nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen. Wir beantragen, die Rechtslage bei Schnupperlehren in den Verordnungstext aufzunehmen zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen. Fraglich ist sodann, ob die Ausnahmebestimmungen auch für rein schulische Angebote gelten, welchen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern auch zur Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen (z. B. **schulisches Time-Out**). Im Rahmen solcher Angebote sollen auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (bspw. im Baugewerbe oder in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern). Wir beantragen aus denselben Gründen, zumindest im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass auch rein schulische Massnahmen unter die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 subsumiert werden können.

Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5

Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmbewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, entspricht nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes: Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden. Wir beantragen vor diesem Hintergrund, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Falls aber die Möglichkeit der Ausnahmbewilligung bleibt, soll das kantonale Berufsbildungsamt zuständig erklärt werden für die Erteilung der Ausnahmbewilligungen. Dieses koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse. Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soll das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss vorgängig anhören. Damit der Informationsaustausch zwischen den Akteuren ermöglicht und sichergestellt ist, soll der Einbezug der genannten Stellen direkt in der Verordnung geregelt werden.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

«Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmegewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmegewilligungen. Die Ausnahmegewilligungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.».

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass es wünschenswert wäre, wenn die Position des SECO zu den Schnupperlehren im erläuternden Bericht Eingang finden würde und im Rahmen der Begleitmaterialien zur angepassten Jugendarbeitsschutzverordnung zur Verfügung stehen könnte.

Abschliessend danken wir Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

